



Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

## Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Hengersberg  
z. Hd. Ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
Mimminger Str. 2  
94491 Hengersberg

## **Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz**

Sachbearbeiter: Fr. Fischer

E-Mail: [Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de](mailto:Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de)  
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
41-6481.01 Fi

☎ (0991) 31 00-0  
oder Durchwahl  
31 00 - 409

Zimmer-Nr. 213  
Deggendorf, 25.01.2021

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);**

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes „Buch West“ in Hengersberg OT Buch, Fl. Nr. 1466 und aus Teilbereichen der Fl. Nrn. 1403 und 1440, jeweils Gemarkung Schwarzach, über den Regenwasserkanal in Boxrigolen und von dort in den Dorfbach durch den Markt Hengersberg, Landkreis Deggendorf

#### **Anlagen:**

- 1 - Kostenfestsetzung mit Zahlschein
- 2 - Plansätze Dipl.-Ing. Kiendl & Moosbauer vom 23.10.2020
- 1 - Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

## **BESCHEID:**

### **1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

##### **1.1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Dem Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg - nachstehend Betreiber genannt - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Dorfbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffern 1.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:  
E-Mail: [poststelle@lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@lra-deg.bayern.de)  
De-Mail: [poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de)  
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250  
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:  
Sparkasse Deggendorf  
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60  
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling  
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,  
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:  
Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Zulassung Deggendorf zusätzlich:  
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung bzw. Einleitung des über Regenwasserkanäle gesammelten Niederschlags- und Oberflächenwassers aus dem Baugebiet „Buch West“ in Hengersberg OT Buch, Gemarkung und Markt Hengersberg.

Danach soll das anfallende Niederschlagswasser in einer Kanalisation im Trennsystem mit einem Einzugsgebiet  $A_E = 1,302$  ha, undurchlässige Fläche  $A_U = 0,412$  ha im Trennsystem gesammelt, in folgenden Sonderbauwerken gepuffert

Lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Rigole	$V = 84 \text{ m}^3$ Drosselabfluss $Q_{dr}$ ins Gewässer im Bemessungslastfall mit 6 l/s an der Einleitungsstelle Drosselftyp: Wirbeldrossel Maximal möglicher Einleitungszufluss 6 l/s Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall 0,5 a	Ostwert: 798972 Nordwert: 5411788

und dann gedrosselt über eine Einleitungsstelle wie folgt eingeleitet werden:

Bezeichnung der Einleitung	Kenndaten	Flur-Nr.	Gemarkung	Benutztes Gewässer	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)	Typ: Rohr DN: 400 Drosselabfluss 6 l/s	1486/2	Schwarzach	Dorfbach	Ostwert: 798997 Nordwert: 5411807

### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Planunterlagen des Büros für Bauwesen Kiendl & Moosbauer, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf, vom 23.10.2020 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht v. 23.10.2020
- Übersichtskarte M = 1 : 25 000
- Übersichtsplan M = 1 : 2 500
- Lageplan M = 1 : 250
- Längsschnitt „Regenwasserkanal“ M = 1 : 500/50
- Systemplan Boxrigolen M = 1 : 50
- Hydraulische Berechnung

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.11.2020 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 25.01.2021 versehen.



## 1.2 Dauer der beschränkten Erlaubnis

Die beschränkte, stets widerrufliche Erlaubnis endet am **31.01.2041**.

## 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sowie für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.3.1 Planunterlagen, Bauausführung

- Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen. Roteintragungen sind zu berücksichtigen.
- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
- Es ist darauf zu achten, dass der Bereich des Einleitungsbauwerks, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich gestaltet wird. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

### 1.3.2 Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen:

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von  $A_U = 0,412$  ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen ( $m^3$ )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Einleitungsstelle Baugebiet Buch West	insgesamt 6 l/s	80	0,5

### 1.3.3 Betrieb und Unterhaltung

- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- Der Betreiber hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseran-



lagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind insbesondere die Drosseleinrichtungen mindestens nach jedem Regenereignis bzw. 1x im Monat einer einfachen Sichtprüfung mit Funktionskontrolle zu unterziehen.

#### 1.3.4 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 57 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.3.5 Dienst- und Betriebsanweisung

- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.  
Für Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:
  - Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
  - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176
  - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

#### 1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

- Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.  
Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.  
Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.), bauliche Maßnahmen und Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter



Gewässerbelastung gerechnet werden muss, sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

### 1.3.7 Bauabnahme

- Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 Bayer. Wassergesetz (BayWG) der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
- Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.
- Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Deggendorf nach erfolgter Fertigstellung der Anlagen unaufgefordert (per Post, Landratsamt Deggendorf, SG 41, 94469 Deggendorf, Herrenstr. 18 oder per E-Mail, [wasserrecht@lra-deg.bayern.de](mailto:wasserrecht@lra-deg.bayern.de)) vorzulegen.

### 1.3.8 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post, WWA Deggendorf, z. Hd. Herrn Boxleitner, 94469 Deggendorf, Detterstr. 20 oder per E-Mail, [poststelle@wwa-deg.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-deg.bayern.de)) und der Kreisverwaltungsbehörde (per Post, Landratsamt Deggendorf, SG 41, 94469 Deggendorf, Herrenstr. 18 oder per E-Mail, [wasserrecht@lra-deg.bayern.de](mailto:wasserrecht@lra-deg.bayern.de)) eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert vorzulegen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### 1.3.9 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

- Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Ufer bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 1.3.10 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

## 1.4 Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswasser nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.



## **2. Hinweise**

- 2.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 2.3 Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen, wird hingewiesen.

## **3. Kostenentscheidung**

- 3.1 Die Kosten für diesen Bescheid hat der Markt Hengersberg zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 602,25 € angefallen.

Abdruck



## GRÜNDE:

### I.

Der Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, beantragte mit Schreiben vom 29.10.2020 unter Vorlage von Planunterlagen des Büros für Bauwesen Kiendl & Moosbauer, Deggendorf, die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis § 15 WHG zur Benutzung des Dorfbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal aus der Erschließung des geplanten Baugebietes Buch West in Hengersberg Ortsteil Buch, in der Gemarkung Schwarzach, Markt Hengersberg.

Das anfallende Niederschlagswasser aus einem Einzugsgebiet  $A_E = 1,302$  ha, undurchlässige Fläche  $A_U = 0,412$  ha, soll dabei über einen Regenwasserkanal zum Dorfbach abgeleitet werden.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1468/2, Gemarkung Schwarzach, in den Dorfbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert = 798997, Nordwert = 5411807.

Der Dorfbach, ein Gewässer III. Ordnung, hat ein Einzugsgebiet von  $\approx 0,7$  km<sup>2</sup>. Der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt bei  $\approx 3$  l/s, der Mittelwasserabfluss (MQ) bei  $\approx 10$  l/s und der jährliche Hochwasserabfluss (HQ1) bei  $\approx 400$  l/s.

In dem durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren wurden

1. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
2. die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
3. das Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf

gehört.

Die Fachstellen haben mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG unter Auflagen, die im Bescheid als Nebenbestimmung unter Ziff. 2.1 bis 2.12, festgelegt wurden, ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt.

Der Plan des Vorhabens wurde nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 23.11.2020 bis 22.12.2020 im Markt Hengersberg und beim Landratsamt Deggendorf zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Deggendorf veröffentlicht.

Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel des Marktes Hengersberg und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Hengersberg hingewiesen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

### II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.



### III.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG eine behördliche Erlaubnis notwendig ist.

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Vom Betreiber wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Außerdem erfolgt die Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse, so dass das Landratsamt Deggendorf veranlasst war, über eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zu entscheiden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserrechtliche Belange entgegenstehen.

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert, eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkungen der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Oberflächengewässerkörpers 1\_F362 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.



Der beantragte Drosselabfluss liegt insgesamt bei 6 l/s. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptabel, weil es im Bereich des maximal zulässigen Abflusses nach M 153 liegt und außerdem der Abfluss aus dem natürlichen Gelände mit 16 l/s ( $1,302 \text{ ha} \times 0,1 \times 120 \text{ l/sx ha}$  (bei einem  $r_{15,n} = 1$  von  $120 \text{ l/s} \times \text{ha}$ ) noch unterschritten wird.

Das geplante Rückhaltevolumen von insgesamt  $84 \text{ m}^3$  reicht nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung aus, um eine zweijährige Sicherheit ( $n = 0,5$ ) bei einem Drosselabfluss von 6 l/s zu gewährleisten. Es sollen hier geregelte Drosseleinrichtungen (Wirbeldrossel) eingesetzt werden. Wesentliche Abflussverschärfungen sind durch die geplanten Rückhaltemaßnahmen nicht zu erwarten.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in den Dorfbach bestehen daher keine Bedenken (§§ 12, 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind durch die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte für die Niederschlagswassereinleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden.

Die Erlaubnis kann gem. § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verknüpft werden. Dies ist entsprechend den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf geschehen, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG konnte deshalb unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.



### Niederschlagswasserabgabe

Über die Einleitung wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

#### IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 und 8.IV.0/1.2.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.  
Die Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angefallen.

Die Kosten werden mit der Zustellung des Bescheides fällig (Art. 15 KG).

Abdruck



**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
oder Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 25.01.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



**Abdruck**

1. Wasserwirtschaftsamt mit 1 Plansatz  
z. Hd. Herrn Boxleitner  
Detterstraße 20  
94469 Deggendorf

zum Gutachten vom 30.11.2020, Az. 1.3-4536.1-DEG-125-45147/2020.

2. Fachberatung für Fischerei (per E-Mail)  
beim Bezirk Niederbayern  
Postfach  
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 18.12.2020, Az. 23-1-20-2651 Me/Te.

3. Untere Naturschutzbehörde (per E-Mail)  
z. Hd. Renoth  
im Hause

zur Stellungnahme vom 03.11.2020, Az. 41-1735.03.04.

Deggendorf, 25.01.2021  
Landratsamt Deggendorf

Fischer, VfA'e